



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz
lic. iur. Sarah Schneider und lic. iur. Judith Fischer
Gerichtsschreiberin: MLaw Andrea Henggeler

U R T E I L vom 24. Juni 2026 *[rechtskräftig]*
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, Rechtsdienst, Baarerstrasse 131, 6301 Zug
Beschwerdegegnerin

betreffend

Arbeitslosenhilfe
(Anspruchsberechtigung)

S 2025 109

A. Der 1973 geborene Versicherte, A._____, stellte am 11. August 2026 [recte: 2025] Antrag auf kantonale Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug (ALK-act. 7). Auf diese Möglichkeit ist er mit Schreiben vom 29. Juli 2025 durch die Arbeitslosenkasse aufgrund der bevorstehenden Ausschöpfung des Taggeldanspruches der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung aufmerksam gemacht worden (ALK-act. 8; vgl. auch die Verfügung vom 28. August 2025, womit die Anspruchsberechtigung schliesslich ab 21. August 2025 infolge Erreichens des Taggeldhöchstanspruchs von 400 Tagen abgelehnt wurde [ALK-act. 4]). Mit Verfügung vom 18. August 2025 lehnte die Arbeitslosenkasse die Anspruchsberechtigung für Arbeitslosenhilfeentschädigung ab mit der Begründung, der Versicherte sei nicht im Besitz einer der in § 16 lit. d EG AVIG vorausgesetzten Aufenthaltsbewilligung (ALK-act. 5). Die dagegen erhobene Einsprache (ALK-act. 3) wies die Arbeitslosenkasse mit Einspracheentscheid vom 16. September 2025 mit derselben Begründung – Fehlen einer erforderlichen Aufenthaltsbewilligung – ab (ALK-act. 1).

B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 15. Oktober 2025 beantragte A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer), die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und ihm sei Arbeitslosenhilfe auszurichten. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten sei zu verzichten (act. 1).

C. Mit Vernehmlassung vom 10. November 2025 beantragte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zug (nachfolgend Beschwerdegegnerin) unter Verweis auf den Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde. Auf eine eigentliche Stellungnahme wurde verzichtet (act. 3).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Soweit § 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (EG AVIG; BGS 845.5) das Bundesarbeitslosenversicherungsrecht auch im Zusammenhang mit Ansprüchen nach kantonalem Recht als grundsätzlich direkt anwendbares Recht erklärt bzw. soweit § 25 EG AVIG in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) verweist, gilt dies auch in casu. Gemäss

Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide Beschwerde erhoben werden, wobei in der Regel das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person zurzeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0) kann der Bundesrat die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichtes in Abweichung von dieser Bestimmung regeln. Von dieser Möglichkeit hat er mit Art. 128 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV; SR 837.02) Gebrauch gemacht. Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Kassenverfügungen betreffend Arbeitslosenentschädigung ist das Versicherungsgericht an dem Ort zuständig, wo der Versicherte die Kontrollpflicht erfüllt (Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 lit. a AVIV). Dieselbe Zuständigkeitsordnung gilt auch für Beschwerden betreffend die kantonale Arbeitslosenhilfe nach § 12 ff. EG AVIG (vgl. § 1 Abs. 1 lit. c EG AVIG). Im Kanton Zug beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Der angefochtene Einspracheentscheid wurde vom Rechtsdienst der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug erlassen und der Beschwerdeführer erfüllte seine Kontrollzeit soweit ersichtlich im Kanton Zug. Sodann geht es um Ansprüche nach kantonalem Recht. Demnach ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig. Der Beschwerdeführer reichte die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 16. September 2025 am 15. Oktober 2025 persönlich beim Gericht ein. Die Beschwerde ist damit rechtzeitig i.S.v. Art. 60 ATSG erfolgt. Der Beschwerdeführer ist durch die Verweigerung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach kantonalem Recht direkt betroffen und daher zur Beschwerde legitimiert. Die Eingabe entspricht schliesslich den an eine Laienbeschwerde gestellten formellen Anforderungen, weshalb sie zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11).

2. Der Beschwerdeführer beantragt unter anderem die "Aufhebung der Verfügung", ohne diese näher zu bezeichnen. Er bezeichnet den Einspracheentscheid vom 16. September 2025 in seiner Eingabe an anderer Stelle ebenfalls als Verfügung, weshalb davon auszugehen ist, dass sich seine Anträge gegen den Einspracheentscheid vom 16. September 2025 und nicht gegen die Verfügung vom 18. August 2025 richten. Dies gilt umso mehr, als der Einspracheentscheid gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesge-

richts an die Stelle der Verfügung tritt und somit den alleinigen Anfechtungsgegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet (vgl. BGer 8C_592/2012 vom 23. November 2012 E. 3.2).

3. Gemäss § 12 EG AVIG gewährt der Kanton Zug den im Kantonsgebiet wohnhaften arbeitslosen Personen eine angemessene, zeitlich befristete Arbeitslosenhilfe, sofern sie ihren Anspruch auf Leistungen der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben.

3.1 Die Anspruchsvoraussetzungen sind in § 16 EG AVIG wie folgt geregelt: Vorausgesetzt werden die Bereitschaft zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen, ein Wohnsitz im Kanton Zug, die schweizerische Staatsangehörigkeit oder eine privilegierte ausländerrechtliche Stellung, die Einhaltung bestimmter Vermögensgrenzen, das Nichterreichen des AHV-Alters, der Nichterhalt einer ganzen IV-Rente, die Volljährigkeit sowie die Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit.

Neben diversen weiteren, vorliegend nicht bestrittenen Anspruchsvoraussetzungen setzt § 16 Abs. 1 lit. d EG AVIG bei Angehörigen eines Nicht-Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA im Detail voraus, dass sie im Besitze einer Niederlassungsbewilligung C oder der Aufenthaltsbewilligung B mit Bewilligung für die unselbstständige Tätigkeit sind und seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnen.

Die Arbeitslosenkasse prüft die Voraussetzungen und richtet die Entschädigung aus (§ 20 Abs. 1 EG AVIG).

3.2 Die Gemeinden übernehmen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl die gesamten Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe (§ 24 Abs. 1 lit. b EG AVIG). Die Arbeitslosenkasse stellt den Gemeinden jährlich Rechnung für deren Beiträge und Verwaltungskosten nach diesem Gesetz (§ 20 Abs. 2 EG AVIG).

4.

4.1 Die Beschwerdegegnerin führt in ihrem Einspracheentscheid vom 16. September 2025 an, dass die Anspruchsvoraussetzung gemäss § 16 Abs. 1 lit. d EG AVIG nicht erfüllt sei. Diese sehe vor, dass die versicherte Person als Angehöriger eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA im Besitze einer Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B mit Bewilligung für die unselbstständige Tätig-

keit als Jahresaufenthalter sein sowie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnhaft sein müsse. Der Beschwerdeführer verfüge hingegen unbestrittenermassen nur über eine Bewilligung F und gelte als vorläufig aufgenommener Ausländer. Er sei nicht im Besitze einer Niederlassungsbewilligung C resp. Aufenthaltswilligung B. Die gemachten Ausführungen hinsichtlich der Flüchtlingskonvention änderten daran nichts. Nach der Ausschöpfung der bundesrechtlichen Taggelder der Arbeitslosenversicherung bestehe kein automatischer Anspruch auf die kantonale Arbeitslosenhilfeentschädigung. Diese basiere auf anderen Anspruchsvoraussetzungen und beinhalte gewisse Besonderheiten. So sei explizit festgelegt worden, dass eine Niederlassungsbewilligung C resp. Aufenthaltswilligung B für Angehörige eines Nicht-Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA benötigt werde. Der Beschwerdeführer sei nicht im Besitze einer dieser Aufenthaltstitel und daher sei eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, weshalb der Anspruch zu Recht abgelehnt worden sei (ALK-act. 1).

4.2 Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dass die Vorinstanz sich mit seinem Vorbringen hinsichtlich der für ihn geltenden Flüchtlingskonvention nicht auseinandergesetzt habe, weshalb er sich gezwungen sehe, seine Rüge im Wesentlichen zu wiederholen. Diese besteht im Wesentlichen darin, dass für ihn die Flüchtlingskonvention gelte, welche eine Gleichbehandlung mit Einheimischen in Bezug auf Leistungen der sozialen Sicherheit vorsehe. Die in Art. 24 FK angebrachten Vorbehalte seien nicht einschlägig, da sich das Bundesrecht nicht dazu äussere und keine Bestimmungen enthalte, die die kantonalen Leistungen einschränken würden. Aufgrund der Flüchtlingskonvention sei er deshalb in Bezug auf die kantonale Arbeitslosenhilfe schweizerischen Staatsangehörigen gleichgestellt, weshalb die aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen im EG AVIG nicht für ihn gälten. Deshalb sei er zum Leistungsbezug der kantonalen Arbeitslosenhilfe berechtigt (act. 1).

5. Fakt ist vorliegend, dass der Beschwerdeführer aufgrund von Alter und Status Anspruch auf 400 Taggelder nach AVIG geltend machen konnte und dass dieser Anspruch am 20. August 2025 erschöpft war (vgl. ALK-act. 4). Unstreitig ist sodann, dass der Beschwerdeführer in der Folge auch Arbeitslosenhilfe nach Zuger kantonalem Recht beanspruchen wollte und dass er diesen Anspruch am 11. August 2026 [recte: 2025] bei der Arbeitslosenkasse zur Anmeldung brachte (ALK-act. 7). Strittig und zu prüfen ist nun, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zu Recht abgelehnt hat.

5.1 Der Beschwerdeführer, welcher B._____ Staatsangehöriger ist, verfügt über den Aufenthaltstitel "F" und gilt als vorläufig aufgenommene Person mit Flüchtlingsstatus. Sein Ausländerausweis F war bis zum 14. Februar 2026 gültig (vgl. ALK-act. 9). Ob eine über diesen Zeitraum hinausgehende Bewilligung erteilt worden ist, ist nicht ersichtlich. Gemäss dem eingereichten Antrag auf Arbeitslosenhilfe lebt der Beschwerdeführer seit 2011 in der Schweiz resp. im Kanton Zug und hat seit 2014 Flüchtlingsstatus (vgl. ALK-act. 7). Das vom Beschwerdeführer erwähnte, nach seinen Angaben zu den Akten gereichte, Dispositiv seines Asylentscheides fehlt. Es findet sich allerdings die erste Seite des Asylentscheids des Bundesamtes für Migration vom 30. Oktober 2014 bei den Akten, woraus hervorgeht, dass der Beschwerdeführer als vorläufig aufgenommener Flüchtling gilt (vgl. ALK-act. 3). Die Rechtsstellung des Beschwerdeführers als vorläufig aufgenommener Flüchtling mit Aufenthaltstitel F ist daher unbestritten. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer unbestrittenermassen nicht im Besitz einer der in § 16 Abs. 1 lit. d EG AVIG vorausgesetzten Aufenthaltsbewilligung ist.

5.2

5.2.1 Die vom Beschwerdeführer zur Begründung seines Anspruches angeführte Flüchtlingskonvention (Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30]) sieht in Art. 24 Abs. 1 folgendes vor: Die vertragsschliessenden Staaten gewähren den rechtmässig auf ihrem Gebiet sich aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Behandlung wie Einheimischen mit Bezug auf: (a) Entlohnung mit Einschluss der Familienzulagen, die Bestandteil des Lohnes sind, Arbeitszeit, Überstunden, bezahlte Ferien, Beschränkungen bei Heimarbeit, Mindestalter für Arbeitnehmer, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit der Frauen und Jugendlichen, Vorteile aus Gesamtarbeitsverträgen, soweit diese Bedingungen durch die Gesetzgebung geregelt sind oder zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehören; (b) die soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Krankheit, Invalidität, Alter und Todesfall, Arbeitslosigkeit, Familienlasten sowie über alle andern Risiken, die nach der Landesgesetzgebung durch eine umfassende Sozialversicherung gedeckt sind), vorbehältlich: (i) geeigneter Abmachungen über die Aufrechterhaltung erworbener Rechte und Anwartschaften, (ii) der besonderen durch die Landesgesetzgebung des Aufenthaltslandes vorgeschriebenen Bestimmungen, die Leistungen oder Teilleistungen ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln vorsehen, sowie Zuwendungen an Personen, die die Bedingungen für die Auszahlung einer normalen Rente nicht erfüllen.

5.2.2 Der Beschwerdeführer führt zutreffend aus, dass diese Bestimmung grundsätzlich selbstanwendend ist (BGE 136 V 33 E. 3.2.1). Die Bestimmung gewährleistet grundsätzlich die Gleichbehandlung von Flüchtlingen mit Einheimischen (sog. Inländergleichbehandlung). Diese gilt indes nicht absolut. Artikel 24 Abs. 1 lit. b FK sieht zwei Ausnahmen vor, wobei vorliegend von weiterem Interesse der zweite Vorbehalt ist: Werden Leistungen ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln und nicht durch Versicherungsbeiträge finanziert, greift der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht (BGE 136 V 33 E. 5.4; Constantin Hruschka, in: GFK, Genfer Flüchtlingskonvention, Handkommentar, 2022, Art. 24 N 38).

5.2.3 Die kantonale Arbeitslosenhilfe weist eine enge sachliche sowie funktionale Nähe zur Arbeitslosenversicherung auf. Sie knüpft an die Ausschöpfung des bundesrechtlichen Taggeldanspruchs an (§ 12 EG AVIG), ist diesem gegenüber subsidiär und orientiert sich hinsichtlich des Leistungsumfangs am zuletzt bezogenen Taggeld der Arbeitslosenversicherung (§ 13 EG AVIG). Zudem setzt sie Vermittlungsfähigkeit voraus (§ 16 Abs. 1 lit. i EG AVIG) und richtet sich auch hinsichtlich der Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach den Vorgaben des AVIG (§ 19 EG AVIG). Es rechtfertigt sich daher, sie im vorliegenden Zusammenhang unter dem Blickwinkel von Art. 24 Abs. 1 lit. b FK zu beurteilen.

5.2.4 Gemäss § 24 Abs. 1 lit. b EG AVIG wird die Arbeitslosenhilfe von den Gemeinden finanziert (vgl. E. 3.2). Beiträge durch Versicherte sieht das Gesetz nicht vor. Die kantonale Arbeitslosenhilfe wird damit ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln finanziert. Es bestehen folglich besondere Bestimmungen der Landesgesetzgebung i.S.v. Art. 24 Abs. 1 lit. b (ii) FK, welche Leistungen vorsehen, die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass dieser Vorbehalt deshalb nicht einschlägig wäre, weil sich das Bundesrecht hierzu nicht äussere, sind nicht nachvollziehbar. Die kantonale Arbeitslosenhilfe wird ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln finanziert und fällt daher unter den Vorbehalt von Art. 24 Abs. 1 lit. b (ii) FK. Dementsprechend greift die Inländergleichbehandlung in Bezug auf die kantonale Arbeitslosenhilfe nicht.

5.2.5 Anspruch auf Leistungen der kantonalen Arbeitslosenhilfe besteht nur bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, welche u.a. eine gewisse Verfestigung der Lebensverhältnisse bezwecken sollen. Diese aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen knüpfen nicht an die Flüchtlingseigenschaft als solche an, sondern an den aufenthaltsrechtlichen Status. Differenzierungen aufgrund verschiedener Flüchtlingskategorien oder -gruppen (vgl. Hruschka, a.a.O., Art. 24 N 39) bestehen nicht. Die gesetzlichen Anspruchs-

voraussetzungen, einschliesslich der Karenzfrist von fünf Jahren, gelten für sämtliche betroffenen Personen in vergleichbarer aufenthaltsrechtlicher Situation gleichermassen. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung ist daher ebenfalls nicht ersichtlich.

5.3 Insofern ist der Entscheid der Vorinstanz im Ergebnis nicht zu beanstanden, womit es sein Bewenden hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

6. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im EG AVIG ist das Verfahren vor dem Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG). Eine Parteientschädigung ist bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG, e contrario).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an den Beschwerdeführer (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung), an den Rechtsdienst der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug sowie an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern.

Zug, 24. Juni 2026

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

versandt am